

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Hol-
stein (MA HSH)
Vorsitzender des Medienrates
Lothar Hay
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 10.09.2021
Mein Zeichen: StK M
Meine Nachricht vom: -

Matthias Knothe
matthias.knothe@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1713

Ausschließlich per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7290

Nachrichtlich zur Kenntnis per Mail:

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Dr. Caroline Hahn
Dr. Matthias Försterling
Stellvertretende Direktor/innen
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

21. Dezember 2021

Ihr Schreiben vom 10. September 2021

Sehr geehrter Herr Hay,
sehr geehrte Frau Dr. Hahn,
sehr geehrter Herr Dr. Försterling,

vielen Dank auch im Namen von Frau Hönig d'Orville und Herrn Angerer für Ihr Schreiben vom 10. September 2021.

Zunächst bitte ich um Verständnis, dass ich Ihnen erst heute antworte. Mir war aber wichtig, zunächst die Beratung der Rundfunkkommission vom 8. Dezember 2021 mit der DLM über die entsprechenden Punkte abzuwarten.

Nach der Sitzung, in deren Rahmen der Vorsitzende der DLM, Dr. Wolfgang Kreißig, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Landesmedienanstalten und ZAK noch einmal erläu-

terte, sehen wir unsere Rechtsauffassung hinsichtlich der Frage des Umfangs der Zuständigkeit der MA HSH bestätigt. Hieraus resultierend erkennen wir auch keinen signifikant erhöhten Finanzbedarf der MA HSH.

Zwar besteht für Medienintermediärsverfahren nach den §§ 106 Abs. 2 S. 2, 92 MStV eine formale Zuständigkeit der Landesmedienanstalt, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Sitz des von dem Intermediär benannten Zustellungsbevollmächtigten fällt. Sachlich zuständig für die Aufsicht über die Medienintermediäre ist gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 10 MStV jedoch die ZAK.

§ 106 Abs. 2 S. 3 MStV konkretisiert die sachliche Zuständigkeit dahingehend, dass ein Aufsichtsverfahren durch die jeweilige Landesmedienanstalt der ZAK unverzüglich zur Prüfung und zur Entscheidung vorzulegen ist. Vor dem Eintritt der ZAK in die Sachprüfung sieht der MStV somit einen entsprechend begrenzten Umfang der Tätigkeiten der MA HSH vor. Die wesentliche Aufgabe der zuständigen Landesmedienanstalt ist insbesondere die Sachverhaltsermittlung und die Aufbereitung des Prüffalls für die ZAK. Im Schwerpunkt sind hier von den Verfahrensbeteiligten schriftliche Stellungnahmen einzuholen und auf Schlüssigkeit zu prüfen.

Auf der Ebene der ZAK steht sodann eine feste Prüfgruppe aus Juristinnen und Juristen der übrigen Landesmedienanstalten zur rechtlichen Subsumtion und Aufbereitung der Entscheidung für zunächst den aus sechs Direktorinnen und Direktoren bestehenden Fachausschuss und nachfolgend dem Plenum der ZAK zur Entscheidung zur Verfügung. Auf der Grundlage des rechtlichen Votums auf Ebene der ZAK fertigt sodann die zuständige Medienanstalt den notwendigen Verwaltungsakt.

Für diese Zuständigkeitsverteilung sprechen die Beweggründe der Länder im Rahmen der Einführung der Aufsicht über die Medienintermediäre in den MStV. Es sollte sichergestellt werden, dass sich keine unterschiedlichen Entscheidungspraktiken und Konkretisierungen des Staatsvertrages je nach entscheidender Landesmedienanstalt ergeben. Auch sollte eine zentrale Zuweisung verhindern, dass es aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren zu einer personalen Überforderung einzelner Landesmedienanstalten kommt oder aufgrund der Zuständigkeit für besonders viele oder besonders bedeutsame Medienintermediäre eine Schwerpunkt-Medienanstalt für die Beurteilung von Intermediärsangelegenheiten entsteht.

Außerdem gewährleistet eine zentrale Zuweisung, dass Medienintermediäre einer effektiven Aufsicht nicht entgehen, indem sie durch die Benennung eines entsprechenden Zustellungsbevollmächtigten bewusst die örtliche Zuständigkeit einer kleineren Landesmedienanstalt herbeiführt, die nicht über die für die anfallenden Aufsichtsverfahren notwendigen Ressourcen verfügt. Aufgrund dieser Erwägungen haben sich die 16 Länder dazu entschieden, die Prüf- und Entscheidungsmacht gemäß den §§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 S. 3 MStV zentral einem Organ zuzuweisen: der ZAK.

Aus den vorgenannten Gründen sind die angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfe so nicht plausibel.

Sie selbst führen aus, dass seit dem Haushaltsjahr 2018 im Stellenplan der MA HSH eine zusätzliche E 13-Stelle aufgeführt ist, sodass die entsprechenden Mittel zur Besetzung einer Stelle für die hinzu gekommenen juristischen Aufgabenstellungen nach meinem Verständnis zur Verfügung stehen müssen. Nach dem oben dargestellten Verfahrensablauf reichen aus Sicht der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein deshalb die vorhandenen Personalkapazitäten zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben aus.

Auch ist kein rechtlicher oder sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Gerichtsverfahrenskosten in Intermediärsangelegenheiten, wie von Ihnen dargelegt, allein der MA HSH zur Last fallen sollten. Die Intermediärsregulierung ist als gemeinschaftlich von allen Landesmedienanstalten wahrzunehmende Aufgabe zu verstehen. Entsprechend führt Dr. Kreißig in einem Schreiben an die Staatskanzlei in Kiel aus, dass im laufenden Haushalt der Medienanstalten 135.000 Euro für Gutachten und Verfahrenskosten bei Medienintermediäre-Verfahren vorgesehen sind.

Ferner tragen nach Auskunft von Dr. Kreißig in Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung bisher die Gerichtsverfahrenskosten jeweils zur Hälfte die Gesamtheit der Medienanstalten und die zuständige Medienanstalt, wobei davon auszugehen ist, dass die von Ihnen aufgeführten Verfahren gegen Medienintermediäre Verfahren dieser Art sein werden. Allerdings ist nicht verständlich und rechtlich auch nicht begründbar, weshalb keine Umlage der Gerichtskosten insgesamt erfolgt, handelt es sich doch hierbei um Verfahren, welche die Gesamtheit der Medienanstalten betreffen. Das Tragen der Kostenlast für eine Medienanstalt resultiert ansonsten allein aus der formalen Zuständigkeit nach dem Sitz des Zustellungsbevollmächtigten. Für noch kleinere Anstalten als die der MA HSH wäre dies existenzbedrohend.

Die Staatsvertragsländer des MStV HSH werden aber die Entwicklung der Aufsicht über die Intermediäre weiterverfolgen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse sich mit der Thematik erneut befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Knothe
Leiter Stabsstelle Medienpolitik